

Richtlinien für die Zuteilung von Wohnungen an Angehörige der Bundeswehr (Wohnungsvergaberichtlinien – WoVergR)

– Neufassung –

I. Anwendungsbereich und Zweck

1.

Die Richtlinien gelten für die Zuteilung von Wohnungen, die dem Bund gehören, oder für die er aufgrund von Rechtsbeziehungen Mieter benennen kann. Die mit den Wohnungszuteilungen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Behörden/Dienststellen der Bundeswehrverwaltung.

2.

(1) Zweck der Wohnungsfürsorge ist es, Bundesbediensteten am Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes zu einer angemessenen familiengerechten Wohnung zu verhelfen.

(2) Die Bereitstellung zweckgebundener Wohnungen des Bundes ist gegenüber den notwendigen Bemühungen der/des Beschäftigten zur Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Wohnung nachrangig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Wohnungen besteht nicht.

II. Wohnungsfürsorgeberechtigter Personenkreis im Sinne dieser Richtlinien

1.

(1) Fürsorgeberechtigt sind:

- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mehr als zwei Jahren für die Dauer ihrer Dienstzeit und anschließender berufsfördernder Maßnahmen,
- Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter der Bundeswehr,
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach Ablauf der Probezeit und
- Auszubildende.

(2) Fürsorgeberechtigt sind auch:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen, soweit der Vertrag auf mehr als zwei Jahre befristet ist, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- ehemalige Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Richterinnen/Richter und Beamtinnen/Beamte der Bundeswehr, soweit sie Versorgungsbezüge erhalten,
- Bezieherinnen/Bezieher von Altersruhegeld und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn sie bis zum Eintritt des Rentenfalles im Dienst der Bundeswehr standen,
- Hinterbliebene, die zum Zeitpunkt des Ablebens einer/eines Wohnungsfürsorgeberechtigten zu deren/dessen Haushalt gehört haben,

falls ein Wohnungsbedarf für Bundesbedienstete nicht vorhanden ist oder wenn an der Nachbesetzung der bisherigen Wohnung ein wohnungsfürsorgereisches Interesse besteht.

2.

(1) Verheiratete aus den unter Nummer 1 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreisen sind nur fürsorgeberechtigt, wenn sie Haushaltsvorstand sind.

(2) Als Haushaltsvorstand gilt, wer im Verhältnis zur Ehegattin/zum Ehegatten die/der Meistverdienende ist. Verheiratete Bundesbedienstete, die im Verhältnis zum anderen Ehegatten nicht Meistverdienende/Meistverdienender sind, gehören auch dann

zum fürsorgeberechtigten Personenkreis, wenn der Gesamtbeitrag der Einkünfte die Grenze von derzeit 2.812,11 Euro nicht übersteigt. Eine Anhebung dieser Grenze erfolgt jeweils mit einer Änderung der Familienheimrichtlinien.

Entsprechendes gilt für Bedienstete/Beschäftigte aus den unter Nummer 1 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreisen, deren Lebenspartnerin/Lebenspartner, Verlobte/Verlobter oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte nach Abschnitt III Nr. 2 berücksichtigt wird.

3.

Nicht fürsorgeberechtigt sind Personen, die am Dienstort oder seinem Einzugsbereich eine angemessene und familiengerechte Wohnung bewohnen oder eine Wohnung innehaben, deren Miete in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen steht.

III. Angemessener Wohnraum

1.

Die Angemessenheit einer Wohnung richtet sich grundsätzlich nach den familiären Bedürfnissen der Bewerberin/des Bewerbers. Dabei ist von den zum Haushalt der Wohnungsfürsorgeberechtigten gehörenden Personen auszugehen. Darüber hinaus kann auch die Größe der bisherigen Wohnung berücksichtigt werden, wenn die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet dies zulässt und die Wohnungsgröße nicht in erheblichem Missverhältnis zur Anzahl der Personen steht. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern richtet sich die Angemessenheit auch nach Art und Umfang der Behinderung.

2.

(1) Berücksichtigungsfähig sind folgende zum Haushalt eines/einer Wohnungsfürsorgeberechtigten gehörende Personen:

- Ehegattin/Ehegatte
- Lebenspartnerin/Lebenspartner
- die ledigen Kinder, die nicht nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen sind.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen, denen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewährt wird (z.B. schwerbehinderte Menschen), sowie der/die Verlobte oder Lebensgefährte/-gefährtin berücksichtigt werden.

IV. Organisation und Zuständigkeit der Wohnungsfürsorge

1.

Die Aufgaben der Wohnungsfürsorge werden wahrgenommen durch:

- die Standortverwaltungen (StOV)/Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) und die bei ihnen bestehenden Vergabeausschüsse,
- die Wehrbereichsverwaltungen (WBV).

2.

Die StOV/BwDLZ sind zuständig für die Erfassung des zweckgebundenen Wohnraumes, die Bearbeitung der Anträge auf Wohnungszuteilung und die Zuteilung der Wohnung.

3.

(1) Bei jeder StOV/jedem BwDLZ ist ein Wohnungsvergabeausschuss zu bilden. Über die Bildung weiterer Ausschüsse innerhalb einer StOV/eines BwDLZ-Bereiches und deren Zuständigkeit entscheidet die WBV.

* / c o '

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Der Leiterin/dem Leiter der StOV/des BwDLZ als stimmberechtigte/n Vorsitzende/Vorsitzenden und zugleich als Vertreterin/Vertreter der StOV/des BwDLZ,
- je einer/einem von den Kommandeurinnen/Kommandeuren der im Bereich der StOV/des BwDLZ gelegenen Wirtschaftstruppenteils zu benennenden Vertreterin/Vertreter,
- von den zuständigen Versammlungen der Vertrauenspersonen zu benennenden und durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte/den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu berufende/n Soldatin/Soldaten (§ 32 Abs. 1, 2 oder 3 und § 25 Abs. 1 Soldatenbeteiligungsgesetz - SBG - (VMBI 1997 S. 128) und Ziffer 282 der ZDv 10/2).

Die Anzahl wird durch die Zahl der Wirtschaftstruppenteile bestimmt.

Sofern eine Dienststelle die Personalvertretung nach § 49 SBG wählt, ist die Soldatin/der Soldat durch diese zu wählen.

Sofern alle Dienststellen die Personalvertretungen nach § 49 SBG wählen, tritt an die Stelle der Versammlung der Vertrauenspersonen eine Versammlung der Soldatenvertreter.

- Der/den militärischen Gleichstellungsbeauftragten,
- je einer Vertreterin/einem Vertreter von den im Geschäftsbereich der StOV/des BwDLZ gelegenen zivilen Dienststellen mit mehr als 30 zu betreuenden Bediensteten. Die Angehörigen der Dienststellen mit weniger wohnungsfürsorgerecht zu Betreuenden werden durch die StOV/das BwDLZ vertreten,
- einem vom Hauptpersonalrat zu bestimmenden Mitglied,
- der zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, soweit schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber betroffen sind,
- der Gleichstellungsbeauftragten der StOV/des BwDLZ.

Für jedes Mitglied ist mindestens eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter zu bestellen.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

- Anerkennung und Zuordnung einer Bewerberin/eines Bewerbers zu einer bestimmten Wohnungskategorie/Dringlichkeitsliste (Angemessenheitsentscheidung) gemäß Abschnitt V Nr. 3,
- die Anfangspunktzahl nach Maßgabe der Anlage (Dringlichkeitsentscheidung),
- Anerkennung von Ablehnungsgründen gemäß Abschnitt V Nr. 4 Abs. 4,
- die Berücksichtigung Fürsorgeberechtigter im Sinne Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2.

(4) Das Verfahren vor dem Vergabeausschuss richtet sich nach § 88 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - (Deutsches Bundesrecht I B 25, S. 42). Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Für die Mitglieder des Ausschusses gelten die §§ 20, 21, 83, 84, 86 VwVfG entsprechend.

4.

Die WBV ist zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Zuteilung einer Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen StOV/eines anderen BwDLZ als der/dem für den Dienstort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen StOV/BwDLZ. Sie kann ferner Entscheidungen der Vergabeausschüsse darauf überprüfen, ob sie ordnungsgemäß zustande gekommen sind und damit diesen Vergaberichtlinien entsprechen.

5.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) kann aus dienstlichen Gründen auch andere als die in Abschnitt II genannten Personen als fürsorgeberechtigt anerkennen und im Einzelfall deren vorrangige Berücksichtigung bei der Wohnungsvergabe anordnen. Dies gilt z.B. für Angehörige ausländischer Streitkräfte aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und in besonderen Härtefällen.

V. Verfahren

1.

(1) Eine Wohnung wird nur auf Antrag zugeteilt. Der Antrag ist schriftlich über die Dienststelle/Einheit bei der/dem für den Dienstort zuständigen StOV/BwDLZ zu stellen.

(2) Die Dienststelle/Einheit bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

2.

(1) Die StOV/das BwDLZ prüft die Unterlagen und leitet das weitere Verfahren ein:

- Zuteilung ohne Ausschuss (Absatz 4 erste bis fünfte Strichaufzählung),
- Vorlage an den Wohnungsvergabeausschuss (Absatz 4 sechste Strichaufzählung),
- Vorlage an WBV (Zuständigkeit, wenn Dienstort von StOV/BwDLZ-Bereich abweicht).

(2) Über das Veranlasste erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zwischennachricht.

(3) Die StOV/das BwDLZ führt eine Bewerberliste und nach Wohnungsgrößen getrennte Dringlichkeitslisten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nach ihrem/seinem Antrag und der Entscheidung des Vergabeausschusses in zwei Dringlichkeitslisten geführt werden.

(4) Die StOV/das BwDLZ teilt die zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Wohnungen den Wohnungsbewerberinnen/-bewerbern in folgender Reihenfolge zu:

- Rückkehrerinnen/Rückkehrern aus dem Ausland,
- Bewerberinnen/Bewerbern, deren Wohnungsbedarf vom BMVg als vordringlich anerkannt worden ist,
- Dienstwohnungen an bestimmte Dienstposteninhaberinnen/-inhaber,
- Teilnehmerinnen/Teilnehmern an Lehrgängen und Studierenden an Universitäten der Bundeswehr für die Dauer und nach Abschluss des Lehrgangs/Studiums,
- Bewerberinnen/Bewerbern deren Wohnung aus dienstlichem Interesse geräumt werden soll,
- Bewerberinnen/Bewerbern nach Maßgabe der Dringlichkeitslisten.

3.

(1) Der Vergabeausschuss entscheidet über die erstmalige Zuordnung der Bewerberin/des Bewerbers zu den Dringlichkeitslisten, nach Maßgabe des Antrags und Abschnitt III Nr. 1.

(2) Ferner entscheidet der Ausschuss über die Vergabe der Anfangspunkte nach Maßgabe der Anlage. Die Vorgaben der Nummer 9.1 des Erlasses über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des BMVg (Fürsorgeerlass)¹⁾ in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt. Die getroffene Entscheidung und seine Reihung sind der Bewerberin/dem Bewerber gegebenenfalls mit kurzer Begründung mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt der Ausschuss abweichend vom Antrag zu entscheiden, sind der Bewerberin/dem Bewerber die Gründe mitzuteilen. Es ist ihr/ihm vor der Entscheidung des Ausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.

(1) Jeweils nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Antragstellung erhöht sich die Punktzahl um 20 v.H. der Grundpunktzahl. Bruchteile sind auf volle Punkte aufzurunden. Nachträgliche Änderungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller der Wohnungsfürsorgestelle unverzüglich mitzuteilen und vom Zeitpunkt des Eintritts an zu berücksichtigen.

¹⁾ VMBI 2003 S. 66

(2) Lehnt eine Bewerberin/ein Bewerber eine ihr/ihm zugeteilte und angemessene Wohnung ab, prüft der Wohnungsvergabeausschuss gemäß Abschnitt IV Nr. 3 Abs. 3, ob die Ablehnung berechtigt ist.

(3) Bei berechtigter Ablehnung nimmt die Bewerberin/der Bewerber weiterhin an der Punktsteigerung durch die Wartezeiten teil.

(4) Begründet ist eine Ablehnung außer aus zwingenden persönlichen Gründen insbesondere auch bei Wohnungen,

- die unzureichende Wohnverhältnisse aufweisen,
- bei denen innerhalb eines Jahres das Besetzungsrecht erlischt,
- bei denen die Miete im Vergleich zum Familieneinkommen nicht angemessen ist.

(5) Bei dreimaliger unbegründeter Ablehnung einer zugeteilten Wohnung ist die Bewerberin/der Bewerber aus der Liste zu streichen. Eine erneute Antragstellung ist nur aufgrund geänderter persönlicher Umstände möglich.

VI. Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

1.

Über die beabsichtigte Wohnungszuteilung ist mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Einvernehmen herzustellen; hierzu ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie Gelegenheit hat, Einwände zu erheben. Das Nähere hierzu ist im gemeinsamen Erlass BMBau/BMVG vom 4. Mai 1993 geregelt; verteilt mit Erlass vom 8. Juni 1993 - S 16 - Az 45-30-01/21²⁾.

2.

(1) Ein Abdruck der Wohnungszuteilung ist der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Ausübung des Besetzungsrechts des Bundes gegenüber dem Vermieter zu übersenden.

(2) Ein Abdruck der Wohnungszuteilung ist an den Vermieter zu übersenden. Hierdurch wird das der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben entsprechende Recht auf Ausübung des Besetzungsrechts des Bundes nicht berührt.

VII. Wohnungszuteilung

1.

Die Wohnungszuteilung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Annahme.

2.

Soweit der wohnungszuteilenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit einer Bewerberin/eines Bewerbers begründen, ist nach Erlass vom 17. April 1996 - S 16 - Az 45-30-01/09²⁾ zu verfahren.

3.

Bei Wohnungen, bei denen der Zeitpunkt für das Erlöschen des Besetzungsrechts bekannt ist, ist in die Zuteilung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und die Bewerberin/der Bewerber auf die Folgen hinzuweisen.

VIII. Garagenzuteilung

1.

Die StOV/das BwDLZ teilt vom Bund geförderte Garagen/Abstell-

plätze an Bewerberinnen/Bewerber für deren aktive Dienstzeit zu. Abschnitt VI gilt entsprechend.

2.

Die StOV/das BwDLZ hat die Bewerberinnen/Bewerber in eine Warteliste einzutragen. Der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet über die Zuteilung. Schwerbehinderte Menschen mit Zusatzmerkmal sind bevorzugt zu behandeln.

3.

Dies gilt nicht für Garagen/Abstellplätze, die als Zubehör zu einer Wohnung im Mietvertrag aufgeführt sind.

IX. Mitteilungspflichten

Die wohnungszuteilenden Stellen unterrichten die trennungsgeldzahlenden Stellen über

- jede Wohnungszuteilung an Trennungsgeld-Empfänger,
- die Entscheidungen des Vergabeausschusses über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Ablehnungsgründen.

X. Wohnungstausch

Anträge auf Wohnungstausch sind von der StOV/dem BwDLZ ohne Beteiligung des Vergabeausschusses zu bearbeiten, wenn ein dienstliches oder wohnungsfürsorgendes Interesse vorliegt.

XI. Schlussbestimmungen

1.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2.

Aufgrund der besonderen Bedingungen in Berlin und Bonn sind diese Richtlinien dort nur eingeschränkt anwendbar. Bis auf Weiteres sind die „Verfahrensregelungen für die Vergabe von zweckgebundenen Wohnungen an Angehörige der Bundeswehr in Berlin“ - bekannt gegeben mit Erlass vom 1. September 1998 - PSZ V 8 - Az 45-30-01/21²⁾ - anzuwenden.

3.

Die Richtlinien für die Zuteilung von Wohnungen an Angehörige der Bundeswehr vom 1. September 1998 - PSZ V 8 - Az 45-30-01/21 (VMBl S. 383) und die Änderung vom 21. November 2003 - PSZ III 8 - Az 45-30-01/21 (VMBl S. 181) werden aufgehoben.

4.

Der Hauptpersonalrat beim BMVG und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVG sind beteiligt worden. Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVG ist gehört worden.

BMVG, 15. August 2006
PSZ III 8 - Az 45-30-01/21

²⁾ Im VMBl nicht veröffentlicht